



**Bezirkszahnärztekammer
Rheinhausen**

ND-O-BZKR
(gültig ab 01.01.2023)

Notfalldienst-Ordnung

1. Recht

1.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Einrichtung des zahnärztlichen Notfalldienstes in Rheinhausen sind die Bestimmungen in

§ 75 Abs. 1 und 2 SGB V

§ 21, 22 Heilberufsgesetz (HeilBG)

§ 8 Abs. 2 und 3 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz

§ 10 Abs. 1 und 2 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz

§ 14 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz

der Übertragungsvereinbarung betreffend die Durchführung des Notdienstes der zu- und niedergelassenen Zahnärzte zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und der Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen vom 31. Mai 2006

1.2. Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung des Notfalldienstes werden durch diese Ordnung von der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen (BZKR) beschlossen.

2. Rechte und Pflichten

2.1. Pflichten

Jeder im Bereich der BZKR niedergelassene Zahnarzt, jede ermächtigte Hochschulambulanz sowie die Medizinischen Versorgungszentren sind zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Dies gilt auch für die Zweigpraxen.

Jeder niedergelassene Zahnarzt, jede ermächtigte Hochschulambulanz sowie die Medizinischen Versorgungszentren sind grundsätzlich verpflichtet, auch außerhalb der Sprechstunde zu gewährleisten, dass Patienten im Notfall zahnärztlich versorgt werden. Dies gilt nicht für die Zeit, in der ein Notfalldienst eingeteilt ist.

Der Notfalldienst wird eingeteilt für Wochenenden, Feiertage und den Freitagnachmittag. Darüber hinaus kann der Vorstand der BZK Rheinhausen sogenannte Brückentage oder andere Zeiträume zur Notdiensteinteilung festlegen.

**) Zur leichten Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet. Die männliche Form impliziert die weibliche Form.*

2.2. Befreiungen

Befreit sind alle im Bereich der BZKR niedergelassenen Kieferorthopäden und ausschließlich kieferorthopädisch behandelnden Zahnärzte. Des Weiteren gilt die Befreiung für alle Zahnärzte, die nach dem 31.01. des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollenden.

Zahnärzte können von der Teilnahme am Notdienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden, wenn einer der in § 14 Abs. 2 der Berufsordnung aufgeführten Gründe vorliegt. Darlegungs- und beweispflichtig ist der Antragsteller. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand der BZKR. Die Befreiung kann höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten erteilt werden. Liegen nach Ablauf des Befreiungszeitraums die Gründe für eine Befreiung auch weiterhin vor, kann auf Antrag eine Befreiungsverlängerung erfolgen.

3. Dauer des Notfalldienstes

3.1. Sprechstundenfreie Tage

Der Notfalldienst ist an Tagen, an denen üblicherweise keine Sprechstunden abgehalten werden, zu leisten, d.h. in der Regel freitags ab 15.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an sogenannten „Brückentagen“. Der Wochenend-Notfalldienst beginnt freitags um 15.00 Uhr und endet am darauf folgenden Montag um 8.00 Uhr.

3.2. Sprechzeiten im Notfalldienst

Die Notfalldienstsprechzeiten sind:

- Freitag 16.00 – 17.00 Uhr
- Samstag und Sonntag 10.00 – 11.00 Uhr sowie 16.00 – 17.00 Uhr.

Zu diesen Zeiten muss der Notdienst habende Zahnarzt in der Praxis anwesend sein. Es können von der BZKR weitere feststehende Sprechzeiten festgelegt werden.

4. Erreichbarkeit

An Notdiensttagen (3.1.) müssen die eingeteilten Zahnärzte zur Durchführung von Notmaßnahmen, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vereinbarung eines Behandlungstermins auch außerhalb der in 3.2. geregelten Sprechzeiten durchgehend telefonisch erreichbar sein. Die Erreichbarkeit ist durch die Einwahl in das „Telekomsystem“ oder ein vergleichbares technisches System sicherzustellen. Dies gilt für die gesamte Notdienstzeit. Der Notdienst habende Zahnarzt hat sich nach Beendigung seines Dienstes aus dem Telefonsystem abzumelden.

Alle niedergelassenen Zahnärzte sind an Notdiensttagen verpflichtet, ihre Patienten über den geregelten Notfalldienst unter der Angabe der Telefonservicenummer des jeweiligen Notdienstkreises und der Dauer des Notfalldienstes über den Anrufbeantworter zu informieren. Sofern eine Homepage vorhanden ist, wird dieses auch auf der Internetpräsenz dringend empfohlen.

Außerhalb von Notdiensttagen haben die niedergelassenen Zahnärzte dafür Sorge zu tragen, dass sie für ihre Patienten erreichbar sind.

Als geeignete Maßnahme wird eine Ansage auf dem Anrufbeantworter mit Hinweis auf die Erreichbarkeit des Zahnarztes außerhalb der Praxiszeiten angesehen. Zusätzlich sollte ein Eintrag der privaten Telefonnummer im örtlichen Telefonbuch erfolgen und/oder eine erreichbare Internetpräsenz der Praxis mit entsprechenden Hinweisen eingerichtet sein.

5. Tausch und Vertretung

5.1. Tausch

Der Tausch des Notfalldienstes von Zahnärzten untereinander muss von den Zahnärzten selbst geregelt werden. Über die Änderung ist die Geschäftsstelle der BZKR sobald als möglich zu informieren.

5.2. Vertretung

Im Falle der Verhinderung (z. B. Krankheit) hat der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt selbst für die Vertretung Sorge zu tragen. Über die Änderung ist die Geschäftsstelle der BZKR so schnell wie möglich zu informieren. Ist ein Zahnarzt als Teilhaber einer Berufsausübungsgemeinschaft zum Notfalldienst eingeteilt, ist aber zur Durchführung des Notdienstes infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, haben die in der Praxis verbliebenen Zahnärzte dafür zu sorgen, dass ein anderer Zahnarzt seinen Notfalldienst übernimmt. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren. Ist ein Zahnarzt als Inhaber einer Einzelpraxis zum Notfalldienst eingeteilt und kann den Notdienst wegen Beendigung seiner zahnärztlichen Tätigkeit nicht mehr durchführen, hat er den Notdienst in einer anderen Praxis desselben Notfalldienstbereichs zu versehen oder dafür zu sorgen, dass ein anderer Zahnarzt desselben Notfalldienstbereichs den Notfalldienst übernimmt. Dies gilt auch im Fall der Schließung des Standortes einer Berufsausübungsgemeinschaft.

6. Umfang der Notfalldienstbehandlung

Die Notfalldienstbehandlung soll sich auf die Notfallmaßnahmen beschränken.

Richtungweisend ist hier die jeweils geltende Fassung der wissenschaftlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde „Welche therapeutische Maßnahmen sind im zahnärztlichen Notdienst indiziert?“.

Nach der Behandlung ist der Patient an seinen Hauszahnarzt zu verweisen. Aufzeichnungen über die durchgeführte Behandlung sind entweder schriftlich mitzugeben oder telefonisch dem Vor- bzw. Weiterbehandler zu übermitteln.

Ein Akquirieren der Patienten aus dem Notfalldienst verstößt gegen § 8 der Berufsordnung und ist zu unterlassen.

7. Organisation

7.1. Einteilung zum Notfalldienst

Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt aufgrund der im Mitgliederverzeichnis an einem von der Verwaltung festzulegendem Stichtag gespeicherten Daten; spätere Änderungen bleiben bei der Einteilung unberücksichtigt. Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte im Sinne von § 32 b der Zulassungsverordnung wird – auch im Falle einer Notdienstbefreiung des anstellenden Zahnarztes – bei der Häufigkeit der Einteilung zum Notfalldienst berücksichtigt; maßgeblich ist die Anzahl der am o.g. Stichtag bei der Kammer gemeldeten angestellten Zahnärzte. Der zeitliche Umfang der zahnärztlichen Tätigkeit ist für die Einteilung ohne Belang.

7.2. Bekanntmachung

Die Regelung des Notfalldienstes wird den niedergelassenen Zahnärzten von der BZKR zugeschickt. Die Service-Telefon-Nummern der einzelnen Kreise sind ebenfalls im Internet und den Printmedien veröffentlicht.

7.3. Kurzfristige Übertragung der Zuständigkeit für einen zusätzlichen Notfalldienstbereich

Ist ein zum Notfalldienst eingeteilter Zahnarzt infolge eines Unglücksfalles oder eines ähnlichen plötzlichen Ereignisses nicht in der Lage, für die Durchführung des unmittelbar bevorstehenden Notfalldienstes einen Vertreter zu finden, ist die BZKR berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Notdienstversorgung die Zuständigkeit für den unversorgt gebliebenen Notfalldienstbereich auf andere Notdienst habende Zahnärzte zu übertragen.

8. Verstöße

Verstößt ein im Bereich der KZV Rheinland-Pfalz zugelassener oder ermächtigter Vertragszahnarzt oder eine ermächtigte Hochschulambulanz gegen diese Notfalldienstordnung, wird gemäß § 3 der Notfalldienstordnung der KZV Rheinland-Pfalz der Vorgang zur weiteren Beratung und Entscheidung der KZV Rheinland-Pfalz zugeleitet. In den übrigen Fällen ist gemäß den Vorschriften der Berufsordnung für Zahnärzte im Lande Rheinland-Pfalz zu prüfen, ob ein berufsgerichtliches Verfahren einzuleiten ist.

9. Abrechnung

9.1. Vergütung

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen im Notfalldienst richtet sich nach den gültigen Verträgen der Krankenkassen, bzw. der geltenden Gebührenordnung.

9.2. Vorausleistungen

Im Rahmen des Notfalldienstes darf die Hilfeleistung nicht von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Der Zahnarzt kann allerdings vor Durchführung der Behandlung Sicherheiten verlangen (§ 8 Abs. 2 BMV-Z).

10. Inkrafttreten

Diese Notfalldienstordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Notfalldienstordnung der BZKR in der Fassung vom 01.01.1975, zuletzt geändert am 30.11.2005.

1. Änderung

Die 1. Änderung dieser durch die Vertreterversammlung am 30.11.2011 beschlossenen Ordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2013 durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen vom 28.11.2012 in Kraft.

2. Änderung

Die 2. Änderung dieser durch die Vertreterversammlung am 30.11.2011 beschlossenen Ordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2015 durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen vom 26.11.2014 in Kraft.

3. Änderung

Die 3. Änderung dieser durch die Vertreterversammlung am 30.11.2011 beschlossenen Ordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2016 durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen vom 25.11.2015 in Kraft.

4. Änderung

Die 4. Änderung dieser durch die Vertreterversammlung am 30.11.2011 beschlossenen Ordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2023 durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen vom 30.11.2022 in Kraft.

Mainz, 30.11.2022

Dr. Christopher Köttgen
Vorsitzender der Vertreterversammlung der
Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

Anlage zur Notfalldienstordnung

Erläuterungen zur Notfalldienstordnung

Der Wochenendnotfalldienst gilt grundsätzlich von freitags um 15:00 Uhr bis zum darauf folgenden Montag um 8:00 Uhr.

Brückentage werden von morgens 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages eingeteilt.

Fällt der Brückentag auf einen Freitag, wird der Notfalldienst des Vortages bis Freitag 15:00 Uhr ausgedehnt. Ab 15:00 Uhr gilt der Wochenendnotfalldienst.

Sonderregelung:

Fällt ein Feiertag auf einen Freitag, so beginnt der Notfalldienst um 8:00 Uhr und endet Samstag um 8:00 Uhr. In diesem Ausnahmefall beginnt der Wochenendnotfalldienst erst samstags um 8:00 Uhr. Gleiches gilt für den Freitag „zwischen den Jahren“, da „zwischen den Jahren“ ein täglicher Notfalldienst eingerichtet ist.